

Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land

vom 3. Juli 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003)

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung wird zum Abschluss von Honorarverträgen mit als Musiklehrer tätigen freien Mitarbeitern folgendes bestimmt:

§ 1 Grundsatz

1. Die Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs.2 der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer gültigen Fassung kann an freie Mitarbeiter mit der Vorbildung als Musikschullehrer übertragen werden. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Die freien Mitarbeiter sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit im wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung bei Konferenzen, Prüfungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule besteht nicht. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich.

§ 2 Honorar

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 14,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 13,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

§ 3 Wegfall des Honoraranspruches

1. Der freie Mitarbeiter erhält kein Honorar für seine Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.
2. Leistet der freie Mitarbeiter ohne schriftliche Einwilligung des Leiters der Musikschule Unterrichtsstunden über die vertragliche geschuldete Leistung hinaus, besteht kein Honoraranspruch.

3. Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält der freie Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 4 Fälligkeit

Die Honorare werden zum 15. eines jeden Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

§ 5 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.